

Haushaltssatzung des
Zweckverbands
LANDFOLGE Garzweiler
für das Haushaltsjahr

2026



Inhaltsverzeichnis

<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
Haushaltssatzung	3
Vorbericht zum Haushaltsplan	7
Stellenplan	13
Haushaltsplan	14
Kennzahlen	24

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 – (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025) in Verbindung mit §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 15.01.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungs-ermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf
5.292.400,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
5.242.200,00 EUR

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
5.135.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf
5.119.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
17.520.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf
20.090.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
1.300.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
143.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 15.600.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Verbandsumlage

Die Verbandsumlage nach § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf 800.000,00 EUR festgesetzt.

Darüber hinaus wird gemäß § 12 (3) der Verbandssatzung ein Investitionszuschuss in Höhe von 500.000,00 EUR erhoben. Der Investitionszuschuss ist zweckgebunden.

Weiterhin wird ein Zuschuss für die Internationale Gartenausstellung 2037 in Höhe von 500.000,00 EUR erhoben.

Der Zweckverband erhebt von den ihm angehörenden Gebietskörperschaften eine Umlage. Als Sockelbetrag ist von jedem Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 ein Betrag von 7.500 € jährlich einzubringen. Darüber hinaus wird die Umlage durch die vier abgeleitet aus den Faktoren Einwohnerzahl, Gemeindefläche und Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau inklusive Betriebsgelände sowie zukünftiges Seeufer bestimmt.

Der Anteil an der Gesamtumlage ohne Sockelbetrag beträgt:

Verbandsmitglied	Umlageanteil in %
Mönchengladbach	27,0 %
Erkelenz	27,0 %
Jüchen	16,0 %
Grevenbroich	16,0 %
Bedburg	9,0 %
Titz	5,0 %

Einzelaufschlüsselung der Umlage:

Verbandsmitglied	Umlageanteil in EUR
Mönchengladbach	211.350,00
Erkelenz	211.350,00
Jüchen	128.300,00
Grevenbroich	128.300,00
Bedburg	75.450,00
Titz	45.250,00

Einzelaufschlüsselung des Investitionszuschusses je Verbandsmitglied gem. § 12 (3) der Satzung:

Verbandsmitglied	Anteil Investitionszuschuss in EUR
Mönchengladbach	135.000,00
Erkelenz	135.000,00
Jüchen	80.000,00
Grevenbroich	80.000,00
Bedburg	45.000,00
Titz	25.000,00

Einzelaufschlüsselung des Zuschusses zur Internationalen Gartenausstellung je Verbandsmitglied:

Verbandsmitglied	Anteil Zuschuss IGA in EUR
Mönchengladbach	135.000,00
Erkelenz	135.000,00
Jüchen	80.000,00
Grevenbroich	80.000,00
Bedburg	45.000,00
Titz	25.000,00

§ 7

entfällt

§ 8

entfällt

Erkelenz, den 15.01.2026

Stephan Muckel
Verbandsvorsteher